

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bekanntmachung der Förderrichtlinie zur Fortführung der Fördermaßnahme SIGNO – Schutz von Ideen für die gewerbliche Nutzung – Verwertungsförderung –

Vom 31. August 2010

Nachstehend wird die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Fortführung der Fördermaßnahme SIGNO – Schutz von Ideen für die gewerbliche Nutzung – Verwertungsförderung – bekannt gegeben (Anlage).

Berlin, den 31. August 2010
VII A 4 - 40 26 93

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. Romer

Anlage

Förderrichtlinie zur Fortführung der Fördermaßnahme SIGNO – Schutz von Ideen für die gewerbliche Nutzung – Verwertungsförderung –

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Ziel der Verwertungsförderung ist, die schutzrechtliche Sicherung und die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschung zu unterstützen und die Professionalisierung der Patent- und Verwertungsinfrastruktur weiter voranzubringen.

Zielgruppen der Maßnahme sind staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen sowie außeruniversitäre, öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen, die ihre Verwertungsaktivitäten weiter optimieren und ausbauen wollen.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Durch Investitionen in die Identifizierung, die adäquate schutzrechtliche Sicherung und die Vermarktung von Forschungsergebnissen werden vorhandene Wissensressourcen für die Wirtschaft transparent und einer Verwertung außerhalb der Wissenschaft zugänglich gemacht. Dies dient den Hochschulen und außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen zugleich zur Profilierung untereinander, gegenüber der Wirtschaft und gegenüber den Studierenden.

Voraussetzung der Förderung ist, dass Hochschulen oder außeruniversitäre, öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen die schutzrechtliche Sicherung und Verwertung von Forschungsergebnissen zusammen mit einer oder mehreren externen Patent- und Verwertungsagenturen durchführen. Insofern zielt die Maßnahme auch auf die Verstärkung und den weiteren Ausbau der Partnerschaften zwischen Hochschulen und außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen auf der einen und professionellen, meist regional oder technologisch spezialisierten Patent- und Verwertungsagenturen auf der anderen Seite ab.

Hochschulen oder außeruniversitäre, öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen sind bei der Auswahl der für sie tätigen externen Patent- und Verwertungsagentur(en) frei; auch eine Auftragsvergabe an Zusammenschlüsse von externen Patent- und Verwertungsagenturen ist möglich und zulässig. Sie müssen zusammen mit der (den) für sie tätigen externen Patent- und Verwertungsagentur(en) ein Konzept zur Weiterentwicklung ihres Patent- und Verwertungswesens erstellt haben. Dieses sollte auch die Strategie zu weiteren Aspekten des Technologietransfers, insbesondere zu Ausgründungen, enthalten.

Das Konzept muss die Erledigung folgender Aufgaben unter Einbeziehung einer oder mehrerer externer Patent- und Verwertungsagenturen (soweit erforderlich oder sachdienlich unter Einbeziehung weiterer externer Fachleute) enthalten:

- persönliche Beratung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und anderen Erfinderinnen und Erfindern, Hinwirken auf ordnungsgemäße und vollständige Erfindungsmeldungen, Prüfung von Erfindungen einschließlich Neuheitsprüfungen durch Recherchen;
- Bewertung von Erfindungen auf Patentfähigkeit, wirtschaftliche Relevanz und Verwertbarkeit;
- Ausarbeitung und Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen, Abwicklung der anfallenden externen Kosten;
- aktive Verwertung der (schutzrechtlich gesicherten) Erfindungen zum Nutzen der beauftragenden Einrichtung.

Im Angebot der externen Patent- und Verwertungsagentur(en) sollen folgende Punkte besondere Berücksichtigung finden:

- Erstellung von Erfindungsexposés, direkte Kundenkontakte (insbesondere zu KMU) zur Verwertung von Schutzrechten;
- Beratung von Unternehmen der Wirtschaft, insbesondere KMU, zum Potenzial von Hochschulerfindungen;
- Verhandlung und Abschluss von Verwertungsverträgen zu wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Überwachung dieser Verträge;
- Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen zu Fragen der schutzrechtlichen Sicherung und Verwertung von Forschungsergebnissen sowie Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren der regionalen Wirtschaftsförderung;
- Vorbereitung und Durchführung rechtlicher Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Erfindungen oder Schutzrechten;
- Unterstützung der antragstellenden Einrichtungen bei Ausgründungen als Möglichkeit einer erfolgreichen Verwertung schutzrechtlich gesicherter Erfindungen;
- Zusammenarbeit in einem Verwertungsnetzwerk der Patent- und Verwertungsagenturen.

Auf der Basis dieses Konzeptes legen die Antragsteller eine belastbare Kalkulation vor. Die sich aus dem gemeinsamen Verwertungskonzept und dem hierauf bezogenen Zuwendungsbescheid des BMWi ergebenden Leistungen werden in einer Zielvereinbarung zwischen den antragstellenden Verbänden bzw. den (außer-) universitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen und (der) Patent- und Verwertungsagentur(en) niedergelegt. Die Zielvereinbarung gewährleistet das Nachhalten vereinbarter Ziele und Leistungen, eine Abbruchmöglichkeit bei krasser Verfehlung der vereinbarten Ziele sowie eine jährlich durchzuführende Projektstatusveranstaltung, in der unter Beteiligung des Zuwendungsgebers eine Anpassung und Fortschreibung der Ziele unter Berücksichtigung des Grads der Zielerreichung vorgenommen wird.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Verbände von staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, die mit mindestens einer externen Patent- und Verwertungsagentur zusammenarbeiten. Ein solcher Verbund wird jeweils durch eine Hochschule oder einen rechtlich selbstständigen Zusammenschluss der Mitglieder des Hochschulverbundes gegenüber dem Zuwendungsgeber vertreten. In einem solchen Verbund können auch außeruniversitäre, öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen*) mitwirken. Dabei darf eine Hochschule bzw. Forschungseinrichtung nicht gleichzeitig mehr als einem Verbund angehören.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine

juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen mit einer oder mehreren externen Patent- und Verwertungsagentur(en) oder einem Zusammenschluss von solchen zusammenarbeiten, die Erfahrung(en) in der Betreuung von Patenten aus Hochschulen oder außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen besitzt (besitzen). Die notwendige fachliche Qualifikation dieser Agentur(en), eine ausreichende Kapazität zur Durchführung der Projekte sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Mittelverwendung sind Zuwendungsvoraussetzungen und müssen belegt werden.

Eine kontinuierliche Verwertungsarbeit der Verbundpartner, d. h. der antragstellenden Einrichtungen auf der quantitativen Basis der Aktivitäten der letzten Jahre muss gewährleistet sein.

Die Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Projektlaufzeit beträgt maximal drei Jahre; beginnend ab 1. Januar 2011.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Das beantragte Fördervolumen darf im Mittel der Jahre 2011 bis 2013 maximal 20 v.H. über dem Fördervolumen im Mittel der Jahre 2009 und 2010 liegen. Zudem wird je Verbund eine maximale Förderung von insgesamt 4 Mio. € für den Zeitraum 2011 bis 2013 gewährt. Im Falle der Neubildung von Verbänden werden die Anteile zugrunde gelegt, mit denen die Einrichtungen in der vergangenen Förderphase im entsprechenden Verbund gefördert wurden.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Die Projektausgaben sind dabei bedarfsgerecht und nachvollziehbar auf Grundlage der Aktivitäten der vergangenen Jahre (2008 und 2009) bzw. des laufenden Haushaltsjahres 2010 unter Berücksichtigung nachhaltiger geschäftlicher Erfolge (bearbeitete Erfindungsmeldungen, Patentanmeldungen und -erteilungen, Einnahmen aus Patentverwertung etc.) zu planen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die in Nummer 2 genannten Leistungen sowie für die schutzrechtliche Sicherung der Erfindungen. Im Übrigen wird auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) sowie die entsprechenden Nebenbestimmungen, Merkblätter und Informationen hingewiesen (siehe Nummer 7).

Das Vorhaben muss im nicht-wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der beteiligten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Einrichtungen müssen sicherstellen, dass die in Nummer 3.1.1 des FuEuL-Gemeinschaftsrahmens (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation 2006/C323/01 [ABl. EU vom 30.12.2006, C 323]) enthaltenen Kriterien für eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit, auch für den Technologietransfer, erfüllt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass eine Zuwendung auf Grundlage von Nummer 3.1.1 des FuEuL-Gemeinschaftsrahmens der EU-Kommission nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union C 115/47 (ABl. EU vom 9.5.2008, C 115) zu qualifizieren ist.

Die Förderquote beträgt maximal 40 % (Anteilfinanzierung) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Mit Antragstellung sind der Eigenanteil bzw. die Drittmittel nachzuweisen. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

Der Bundesrechnungshof ist nach den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7 Verfahren

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMWi seinen Projektträger

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich (PtJ)
Außenstelle Berlin, UBV-TT
Zimmerstraße 26–27
10969 Berlin

(im Folgenden Projektträger)

beauftragt.

Ansprechpartner ist Herr Reinhardt Seitz

Telefon: 0 30-2 01 99-4 43

E-Mail: r.seitz@fz-juelich.de

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_bmw.html („Formularschrank“ des BMWi) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Die Erstellung der förmlichen Förderanträge soll unter Nutzung des elektronischen Antragssystems „easy“ erfolgen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/index.html>).

Bei Hochschulverbänden übersendet die den Antrag stellende Einrichtung eine Kopie des Antrags dem jeweils zuständigen Ministerium des Landes.

Antragsfrist ist der **30. September 2010**. Sie gilt nicht als Abschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Über die Förderanträge entscheidet das BMWi.

Einem Förderantrag sind zusätzlich zu den unter Nummer 4 genannten Ausführungen grundsätzlich beizufügen:

- Kooperationsvereinbarung der den Antrag stellenden Hochschulverbände, inklusive Nennung der verantwortlichen Ansprechpersonen;
- Entwurf der Zielvereinbarung;
- Darstellung der Erfahrungen und Qualifikationen der externen Patent- und Verwertungsagentur(en), die die Erfindungen des Antragstellers bewerten und verwerten soll(en);
- Konzept zur weiteren Optimierung der Verwertung von Erfindungen aus Hochschulen aufgrund der in den letzten Jahren mit der (den) Patent- und Verwertungsagentur(en) gemachten Erfahrungen;
- Herleitung des Mittelbedarfs (siehe Nummer 5)
- Erklärungen aller Verbundpartner, dass für das beantragte Vorhaben die in Nummer 3.1.1. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation 2006/C323/01 festgelegten Kriterien für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit erfüllt werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag bezeichnet.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Sie ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet und ersetzt die bisherige Förderrichtlinie zur Fortführung der Verwertungsoffensive – Verwertungsförderung – vom 2. November 2007 (BAnz. S. 7967).

*) Z. B. Einrichtungen der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, der Hermann von Helmholtz- und der Leibniz-Gemeinschaft, Ressortforschungseinrichtungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Im Falle der Ressortforschungseinrichtungen erfolgt die Förderung über eine Zuweisung.